

# 3578

An den  
Vorsitzenden des Hauptausschusses  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

## **Werbeerlöse aus Verträgen mit der WALL AG**

**Vorgang:** 101. Sitzung des Hauptausschusses am 26. Oktober 2005

**Ansätze:** Kapitel 1330 - Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen  
Wirtschaftsförderung  
Titel 119 24 - Werbeerlöse -

Ansatz Entwurf Haushaltsplan 2007:	71.700 €
Ansatz Entwurf Haushaltsplan 2006:	71.700 €
Ansatz Haushaltsplan 2005:	71.700 €
Ist 2004:	91.213,17 €
Ist 2005 (Stand: 31.10.2005):	92.672,10 €
Verfügungsbeschränkungen im Jahr 2005:	0,00 €

Der Hauptausschuss hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen „wird gebeten, dem Hauptausschuss zur 2. Lesung des Einzelplans 13 am 9.11.05 betr. Titel 119 24 über Laufzeit, Kündigungsfristen, Inhalt und Konditionen des Vertrags zu berichten.“

Hierzu wird berichtet:

Das Land Berlin unterhielt im Jahr 1992 285 öffentliche Bedürfnisanstalten, die von den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) betrieben wurden. Die Kosten wurden vom Land Berlin getragen. Ziel des Landes Berlin war es, die vorhandenen Bedürfnisanstalten durch vollautomatische Toiletten zu ersetzen. Hierfür sollten sämtliche Bedürfnisanstalten in eine private Trägerschaft überführt und die hierfür aufgewendeten Haushaltmittel des Landes Berlin eingespart werden.

Auf der Grundlage einer Ausschreibung erhielt die WALL Verkehrsanlagen GmbH den Zuschlag. Das Land Berlin, vertreten durch die Berliner Stadtreinigungsbetriebe und die Senatsverwaltung für Verkehr und Betriebe, schloss daraufhin am 19. November 1993 mit der WALL Verkehrsanlagen GmbH einen Vertrag.

Die Überführung in die private Trägerschaft sollte in zwei Abschnitten erfolgen. Vertragsgegenstand waren in einem ersten Abschnitt Abriss, Neubau und Betrieb

von 111 öffentlichen Bedürfnisanstalten, bei denen es weder technische noch größere bauliche Schwierigkeiten gab. Dazu gehörte die Bereitstellung der City-Toiletten durch WALL an vertraglich festgelegten Standorten einschließlich Wartung, Unterhaltung, Betrieb und Instandhaltung.

Zur Finanzierung der sich aus den Verträgen ergebenden Verpflichtungen wurden WALL die Erhebung eines Benutzungsentgelts für die City-Toiletten zugebilligt sowie exklusive Rechte für die Errichtung und Vermarktung von Werbeflächen in Form von Stadtinformationsanlagen und Plakatsäulen, aber auch für beleuchtete Plakatwerbung, die sog. City-Light-Poster (ca. 120 x 175 cm), auf öffentlichem Straßenland eingeräumt. Für jede City-Toilette erhielt WALL das Recht zum Aufbau und zur Vermarktung von 11 Werbeflächen für die behindertengerechte Ausführung und 9 Werbeflächen für die nicht behindertengerechte Ausführung der City-Toiletten.

Grundlage für die Finanzierung der Leistungen WALLs durch Werbung ist der Nettopreis für die Vermietung einer Werbefläche pro Tag (ergibt sich aus Listenpreis abzüglich der Vermittlungsprovisionen). In einer Anpassungsklausel wurde vereinbart, dass die durch Änderung des Listenpreises von WALL erzielten Mehreinnahmen unter Berücksichtigung des Lebenshaltungskostenindexes den Vertragsparteien je zur Hälfte zustehen.

In einem Nachtrag zum Vertrag vom 19.11.1993 zwischen dem Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Wirtschaft und Betriebe, den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) und der WALL Verkehrsanlagen GmbH wurde am 01. Juli 1998 vereinbart, in einem zweiten Abschnitt die weiteren 174 technisch oder baulich schwierigen Bedürfnisanstalten incl. der 23 gusseisernen Bedürfnisanstalten, sog. „Café-Achteck“, auf WALL zu übertragen mit dem Ziel, diese durch Vollautomatik-WC's zu ersetzen oder – wo dies nicht möglich ist (z.B. auch bei unterirdisch eingebauten Bedürfnisanstalten) – die Wartung, Reinigung und Unterhaltung auf privater Grundlage fortzuführen. Insbesondere sollten besonders frequentierte Verkehrsknotenpunkte und touristische Zentren mit City-Toiletten ausgestattet werden.

Als Gegenleistung hat das Land Berlin der Errichtung und Vermarktung von bis zu 110 City-Light-Boards (hinter Glas und beleuchtet, mit einem 18/1 Bogenformat, 252 cm x 356 cm) durch WALL als zusätzliches Werbemedium auf öffentlichem Straßenland außerhalb der Innenstadt bzw. der Bezirklichen Zentren zugestimmt. Von den erzielten Mehreinnahmen aus den City-Light-Boards ist frühestens drei Jahre nach Abschluss des Nachtrages ein Viertel von Wall abzuführen, 12,5 % an das Land Berlin und 12,5 % an die jeweiligen Bezirke – anteilig entsprechend der dort errichteten City-Light-Boards.

Im Interesse stabiler Einnahmen für das Land Berlin einerseits und planbarer Zahlungsverpflichtungen für die Wall AG andererseits ist der Vertrag zwischen dem Land Berlin und der Wall AG 2001 und 2004 durch Nachträge in Bezug auf das Abrechnungsverfahren wie folgt modifiziert worden:

Für die Vermarktung der City-Light-Poster ist ein Basiswert in Höhe von 130.618,44 DM (= 66.784,15 €) festgelegt und zugleich vereinbart worden, dass dieser Basiswert den Mindestbetrag für die City-Light-Poster darstellt, der sich abhängig von der Entwicklung des Lebenshaltungskostenindexes und der Entwicklung der Werbepreise jährlich erhöhen würde. In Bezug auf die City-Light-Boards wurde 2001 ein vergleichbares Abrechnungsverfahren festgelegt, das jedoch erst 2004 zu einer Auszahlung führen sollte. Da sich die Werbeeinnahmen aus den City-Light-Boards nicht in dem Maße entwickelten, wie es zum Zeitpunkt des Nachtrags erwartet wurde, ist 2004 festgelegt worden, dass das Land Berlin für den Zeitraum 2001 bis

2003 insoweit einen Ausgleich in Höhe von 30.000,-- € erhält und dieser Betrag zugleich den jährlichen Basiswert für die Abrechnung der Folgejahre ab 2004 darstellt.

Der Vertrag mit WALL trat am 19.11.1993 in Kraft und hat eine Laufzeit von 25 Jahren. Er verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von jeweils 12 Monaten gekündigt wird. Er kann nur aufgrund gravierender Vertragsverletzungen nach vorheriger Abmahnung und Androhung der Kündigung gekündigt werden bzw. wenn ein Insolvenzverfahren anhängig ist. Im Falle der Vertragsbeendigung ist das Land Berlin berechtigt, die City-Toiletten-Anlagen von WALL zum Zeitwert zu erwerben, wodurch weitere Kosten (auch Folgekosten) für das Land Berlin entstünden.

Dem steht gegenüber, dass das Land Berlin nach erfolgreicher Überführung in die private Trägerschaft nunmehr über moderne Toilettenanlagen verfügt, die den Anforderungen der Bürgerinnen und Bürger und der Touristinnen und Touristen gerecht werden, und der Landeshaushalt erheblich entlastet wurde. Im Landeshaushalt waren 1992 bei Kapitel 1601/ Titel 682 38 – Zuschüsse an die BSR für Bedürfnisanstalten - noch rd. 15 Mio. € veranschlagt. Der Ansatz wurde dann 1993 von rd. 13 Mio. € auf rd. 7 Mio. € im Jahr 1995 heruntergefahren und ab 1996 aufgrund einer Vorgabe des Gesetzes zur Beseitigung des strukturellen Ungleichgewichts des Haushalts (Haushaltssstrukturgesetz 1996 – HStrG 96) auf rd. 2,556 Mio. € festgelegt. Ab 1999 war kein Landeszuschuss mehr für die Bedürfnisanstalten im Landeshaushalt vorgesehen.

Ich bitte, den Beschluss damit als erledigt anzusehen.

In Vertretung

Volkmar Strauch

.....  
Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit  
und Frauen

Ausschuss-Kennung : Hauptgcxzqsq